

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 06. August 2001

Drucksache Nr.: **01/320**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuß Sitzungstermin:
Rat

Betreff:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße Am Bauhof (L 143) und nördlich der Theresienstraße

1. Einleitungsbeschluß
2. Aufstellungsbeschluß sowie Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zu.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße Am Bauhof (L 143) und nördlich der Theresienstraße die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Vorhabenträger, Herr Dirk Siebel, beantragt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Herr Siebel beabsichtigt, im Ortsteil Menden auf dem Gelände zwischen der Siegstraße, der Straße Am Bauhof und der Theresienstraße Einrichtungen zur Nahversorgung anzusiedeln.

Hierzu gehört ein „Lidl“ - Einzelhandelsmarkt, der Neubau und die Erweiterung des vorhandenen Getränkemarktes mit Getränkeverlag und sortimentsbezogenen Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen sowie der Ausbau der vorhandenen Tankstelle mit Kfz-Waschanlage und Tankstellenshop.

Das Planverfahren wird durch das Planungsbüro „INFRA Beraten und Planen“ durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Die genauen Planungsinhalte gehen aus den der Sitzungsvorlage beigefügten Unterlagen hervor. Der Planentwurf kann ergänzend in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro erläutert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13 BauGB zuzustimmen und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger eingeleitet.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.